

Roger Isler
Postfach 458
8302 Kloten

Kloten, 15. Mai 2013

Jegge Martin
Sonnhaldenstr. 27
8302 Kloten

Gemeinderat Kloten
Präsident Ueli Schlatter
Postfach
8302 Kloten

Kleine Anfrage: Eigentalsstrasse Umsetzung der Strassensanierung

Sehr geehrter Herr Präsident

Die kürzlich durch das Komitee „Pro Eigental“ eingereichte Petition verlangt die Sanierung der Eigentalsstrasse unter Einbezug des Baus von Amphibien-Tunnels und der Realisierung des im Richtplan eingetragenen Veloweges, sowie die ganzjährige Benutzung für den Durchgangsverkehr.

Diese Petition wurde von knapp 20'000 Personen aus der Region unterzeichnet, die als Volkes Stimme die Umsetzung ihrer Forderungen für die wichtige zweispurige Verbindungsachse von überkommunaler, regionaler Bedeutung wünschen.

Aufgrund des Beschlussprotokolls des Stadtrates von Kloten (62-2013 vom 7.5.2013) wird eine Auslege Ordnung aufgezeigt und ein Beschluss gefasst, der nur zu einem kleinen Punkt die Bedürfnisse der Bevölkerung aufnimmt.

Daher möchten wir mit folgenden Anschlussfragen zum Stadtratsbeschluss in Erfahrung bringen, warum die Interessen der Bevölkerung nicht gebührend ernst genommen werden, warum alle anderen Bedürfnisse, vor allem die der Naturschützer, bevorzugt bewertet und behandelt werden und warum die Sanierung nicht für den bisherigen Stand umgesetzt wird:

1. Wie verbindlich bzw. rechtskräftig ist der oben erwähnte Stadtratsbeschluss, da kein einheitlicher Beschluss aller drei beteiligten Gemeinden zustande kam? Welche konkreten Auswirkungen hat dies auf die Eigentalsstrasse?
2. Gemäss §10 Abs. 2 StrG (Strassengesetz) muss eine betroffene Nachbargemeinde angehört werden. Wurden vor dem Beschluss des Stadtrates zur Sanierungsvariante (Unternehmervariante) die Gemeindebehörden von Nürensdorf und Oberembrach zu dieser neuen Variante angehört?
3. Weshalb beschliesst der Stadtrat eine „billige“ Belagssanierung (Unternehmervariante), dies insbesondere da durch diese Belagssanierung eine längerfristige Belastbarkeit der Strasse mehr als zweifelhaft erscheint?

4. Gemäss § 30 StrG können die Gemeinden Unterhaltsbeiträge beim Kanton beantragen. Hat der Stadtrat zusammen mit den beiden weiteren Eigentümergemeinden Staatsbeiträge zur Sanierung der Eigentalsstrasse schriftlich beantragt?
5. Weshalb bleibt vom Stadtrat gemeinsam mit den beiden Eigentümergemeinden eine schriftliche Forderung für die Finanzierung und Erstellung der benötigten Amphibientunnels beim Kanton (Baudirektor Markus Kägi) aus? Weshalb weigert sich der Stadtrat, die in Gesetz und Verordnung aufgeführten Artikel anzuwenden, welche die Zuständigkeiten für Schutzmassnahmen regeln (§ 211.1 PBG [Planungs- und Baugesetz] sowie Bundesverordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete [Amphibienlaichgebiete-Verordnung; AlgV; SR 451.34])?
6. Der Stadtrat bemüht sich seit Jahren sehr spärlich um eine langfristig befriedigende Lösung für die Eigentalsstrasse. Bereits 2006 wies das Verwaltungsgericht in seinem Entscheid auf die nicht zu umgehende Sanierung hin. Welche Hintergedanken bewegen den Stadtrat zu einer solchen abwartenden Taktik?
7. Der Verwaltungsgerichtsentscheid VB.2005.00353 vom 4.5.2006 besagt, dass die Eigentalsstrasse für den Schwerverkehr geöffnet bleiben muss. Hat dieser Gerichtsentscheid heute keine Gültigkeit mehr, so dass der Stadtrat heute nach seinem eigenen Belieben entscheiden kann?
8. Ist dem Stadtrat die grössere Verkehrsbelastung über das Klotener Dorfzentrum bewusst, welche durch das Lastwagenfahrverbot auf der Eigentalsstrasse sowie die ausgedehnten Strassensperren bewirkt wird?
9. Wurde diese Mehrbelastung, welche die Dorfstrasse in Kloten und Bassersdorf (Kreisel) zu tragen hat, in der Form einer verkehrsplanerischen Absprache mit den Behörden von Bassersdorf und mit den Verkehrsplanern des Kantons Zürich abgesprochen oder ist dies ein alleiniger Stadtratsentscheid?
10. Was gedenkt der Stadtrat zu unternehmen, dass während der Eigentalsstrassensperrung der Verkehr nicht wieder übermässig via Gerlisberg ausweicht?

PBG § 211. 1 Die zuständige Direktion trifft die Schutzmassnahmen für Objekte, denen über den Gemeindebann hinausgehende Bedeutung zukommt. Sie hört vorgängig die Gemeinde und den regionalen Planungsverband an. Sie nimmt in ihrem Zuständigkeitsbereich die Aufsicht über die Gemeinden wahr.

Die Verordnung des Bundes vom 15. Juni 2001 über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (Amphibienlaichgebiete-Verordnung; AlgV; SR 451.34), verweisen: **Art. 8: „Die Kantone treffen ... die zur Erreichung des Schutzziels geeigneten Schutz- und Unterhaltsmassnahmen.“**

Vielen Dank für die Beantwortung der Fragen

Mit freundlichen Grüssen



Roger Isler, FDP.Die Liberalen Kloten



Martin Jegge, EDU Kloten